



## Sammlung der Rechtsprechung

### Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 – Sherwin-Williams Sweden/HABM – Akzo Nobel Coatings International (ARTI)

(Rechtssache T-12/13)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ARTI — Ältere Benelux-Wortmarke ARTITUDE und internationale Registrierung der älteren Benelux-Marke ARTITUDE — Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Identische Waren und hochgradig ähnliche Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009“

1. *Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Klage beim Unionsrichter — Rechtmäßigkeit der Entscheidung einer Beschwerdekammer im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren — Anfechtung unter Geltendmachung neuer rechtlicher Gesichtspunkte — Zulässigkeitsvoraussetzungen (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 76 Abs. 1)(vgl. Rn. 30-34)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Beurteilungskriterien (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)(vgl. Rn. 46, 47, 82)*
3. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bildmarke ARTI und Wortmarke ARTITUDE (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 54, 55, 81, 83, 84)*
4. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Ähnlichkeit der betreffenden Marken — Beurteilungskriterien (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 56, 57, 69)*

## **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Oktober 2012 (Sache R 2085/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Akzo Nobel Coatings International BV und der Sherwin-Williams Sweden Group AB

## **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sherwin-Williams Sweden AB trägt die Kosten.